

# Vom Papstbrief zum päpstlichen Gesetzbuch: Dekretalen und „ius novum“

von Gisela Drossbach

Der folgende Beitrag soll die historische Entwicklung des kanonischen Rechts in den Blick nehmen, und erörtern, ob und inwiefern in der Entwicklung des *ius novum* im 12. und 13. Jahrhundert von Rechtsfortbildung gesprochen werden kann, und abschließend einige religionsvergleichende Fragen aufwerfen.

## I. Einführende Bemerkungen zum „ius novum“

Innerhalb der kurzen Zeitspanne von zwei Generationen nach dem *Decretum Gratiani* (12. Jahrhundert) wurde das kanonische Recht durch legislativ wirkende Akte der Päpste wie nie zuvor fortgebildet und umgestaltet. Diese Rechtsfortbildung bzw. Entwicklung des *ius novum* erfolgte durch eine Fülle päpstlicher Dekretalen, *epistolae decretales*, Papstschriften zur Klärung von Fragen des kirchlichen Rechts mit dem Anspruch universaler Geltung.

Diese Phase der Produktion und Kommentierung von neuen Dekretalensammlungen in der sogenannten Dekretalistik wird 1234 mit dem *Liber Extra*, dem Gesetzbuch Papst Gregors IX., abgeschlossen.

Das bedeutet: Im Unterschied zum Gesetzbuch des Bologneser Magisters Gratian ist das sich vom 12. bis 14. Jahrhundert ausbildende klassische kanonische Recht vornehmlich Dekretalenrecht, dem jetzt die höchste Autorität zukam. Es entstanden zahlreiche Dekretalensammlungen unterschiedlicher Größe und Anordnung, zunächst aus privatem Interesse, dann auch auf päpstliche Weisung. Während das *Decretum Gratiani* das ältere Recht (*ius vetus*) erfasste, sind aus der Fülle von Zusammenstellungen des neuen päpstlichen Rechts der *Liber Extra* Papst Gregors IX. 1234, *Liber Sextus* Papst Bonifaz' VIII. 1298, die *Clementinae* 1317 und die *Extravagantes* hervorzuheben.

Besonders spannend und bisher weniger beachtet sind die Anfänge dieser Entwicklung, die in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts liegen und vor allem vom angevinischen Königreich ihren Ausgang nehmen. Dabei stellt sich zunächst die Frage, warum wurden Dekretalen überhaupt gesammelt? Die wichtigsten Ursachen sind wie ich meine:

1. die umfassende Ausfertigung von Papstbriefen während des Pontifikats Papst Alexanders III. (1159-1181), deren Anzahl momentan von Kennern der Materie auf ca. 12.000 Stück beziffert wird<sup>99</sup>, wovon ca. 1200 Stück in die Dekretalensammlungen Eingang fanden<sup>100</sup>.

---

<sup>99</sup> Die Urkunden Alexanders III. nehmen bei JL in der 1. Auflage die Nummern 10.584 bis 14.424 ein, das sind knapp 4.000 Stück; in der 2. Auflage kommen 59 Stück dazu (S. 761-766 Supplementum regestorum). Nach mündlicher Auskunft der Herausgeberin der Regesten zu Lucius III., Dr. Katrin Baaken/ Tübingen, kann man erfahrungsgemäß die Zahl der JL-Nummern verdreifachen. Stefan Hirschmann, *Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141-1159)* (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 913), Frankfurt a. M. u.a. 2001, S. 17, führt eine Größenordnung von „annähernd 20.000 Urkunden“ an: „Nachdem die Quellenbasis der Jahre 1181 bis 1187 bereits weitestgehend erfaßt werden konnte und mit der vorliegenden Arbeit nunmehr auch die Urkunden der Jahre 1141 bis 1159 zusammengestellt sind, kann künftig das Augenmerk verstärkt auf den Pontifikat Alexanders III. (1159-1181) sowie die Früh- und

2. Im Zuge des Ausbaus der römischen Kurie und kirchlichen Zentralismus im 12. Jahrhundert gelangten von den einzelnen Institutionen Anfragen an den Papst. In strittigen Rechtsfällen appellierten aber auch weltliche Personen und Parteien an diesen.
3. Der Papst setzte wiederum delegierte Richter ein, die in päpstlichen Mandaten ihre Anweisungen erhielten, und die ein praktisches Interesse daran haben mussten, diese Schriftstücke zu sammeln. Delegierte päpstliche Richter waren in der Regel Bischöfe wie Walter von Coutances, erst Erzbischof von Lincoln, dann von Rouen (1184 bis 1207), der die größte Dekretalensammlung nach dem Dekret Gratians, die *Collectio Francofurtana* (entstanden 1181/82), abschreiben und auf ihrer Basis neue Dekretalensammlungen kompilieren ließ.<sup>101</sup> Darauf folgt die Zeit, in der auch die bischöflichen Offiziate entstehen, d.h. eine vom Bischof institutionalisierte, aber von ihm persönlich unabhängige diözesane Gerichtsbarkeit.<sup>102</sup>
4. Infolge der Rezeption des römischen Rechts wurde in dieser Zeit das kirchliche Verfahrensrecht weitestgehend ausgebildet. Auch Dekretisten konnten ein besonderes Interesse an einer Tätigkeit in der kirchlichen Gerichtsbarkeit haben; so manche Summa zum *Decretum Gratiani* dürfte eher ein Handbuch und Nachschlagewerk für Richter darstellen als ein Lehrbuch für den akademischen Unterricht. Beispielsweise zeigt die Summa des Sicardus von Cremona eine Konzentration auf die rein kirchlichen Rechtsfälle.<sup>103</sup> Auch sind die delegierten Richter maßgeblich an der Verbreitung des römisch-kanonischen Prozessrechts beteiligt. Zeitgleich entstehen auch die ersten *Ordines iudicarii*, deren Verbindung zum Dekretalenrecht ich in meinen momentanen Forschungsarbeiten nachzuweisen versuche.
5. Rechtstransfer. Einzelne Dekretale, aber auch ganze Sammlungen wurden innerhalb kürzester Zeit weitergereicht an verschiedene Rechtsschulen und an den Höfen der Bischöfe. Dadurch entstanden ca. 200 derartige Sammlungen, wovon uns heute ca. 60 noch erhalten sind.

---

Endzeit des 12. Jahrhunderts gelenkt werden. Insgesamt dürften auf diesem Felde in Zukunft noch annähernd 20.000 Urkunden zu bearbeiten sein.“

<sup>100</sup> Vgl. Walther Holtzmann, Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretale des 12. Jahrhunderts, *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl.*, 1945, S. 15-36.

<sup>101</sup> Zur *Collectio Francofurtana*: Peter Landau, Gisela Drossbach, *Die Collectio Francofurtana: eine französische Decretalensammlung. Analyse beruhend auf Vorarbeiten von Walther Holtzmann †* (*Monumenta Iuris Canonici, Series B, vol. 9*), Città del Vaticano 2007. Zu päpstlich delegierten Richtern: Charles Duggan, *Papal Judges Delegate and the Making of „New Law“ in the Twelfth Century*, in: *Cultures of Power: Lordship, Status, and Process in Twelfth-Century Europe*, hg. v. T.N. Bisson, Philadelphia 1995, S. 172-199. Auch in: *Decretals and the Creation of „New Law“ in the Twelfth Century* (*Collected Studies series 607*), Aldershot 1998, S. 172-199. Harald Müller, *Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie*, in: *Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.-1. Oktober 1996 in Göttingen* (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge, Band 261*), Göttingen 2003, S. 351-371.

<sup>102</sup> Zur Entwicklung des Prozessrechts siehe jetzt ausführlich: Knut Wolfgang Nörr, *Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz in civilibus* (*Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft / Abteilung Rechtswissenschaft*), München 2014.

<sup>103</sup> Ilona Riedel-Spangenberg, *Der Kanonist Sicardus von Cremona im 12. Jahrhundert in Mainz*, in: Mechthild Dreyer, Jörg Rogge (Hrsg.), *Mainz im Mittelalter*, Mainz 2003, S. 103-115.

## II. Rechtsentwicklung im Zuge der Dekretalensammlung: das Beispiel von Blanchatius und Ermengarda

Ein Beispiel dafür, wie Dekretalen in gewandelter Funktion und, wie ich meine, mit rechtsfortbildender Leistung durch Sammlungen wandern konnten, ist, im Hinblick auf ihr Fortwirken, die Dekretale „*Causam matrimonii*“ (WH 108 JL 11867)<sup>104</sup> von 1170-71<sup>105</sup>. Sie stellt ein Mandat dar, mit dem (wahrscheinlich) Papst Alexander III. den Erzbischof von Arles und den Kardinaldiakon von S. Maria in Vialata, Raimund von Nîmes (de Arenis)<sup>106</sup>, mit einem Eherechtsfall betraute. Damit handelt es sich nicht um eine Urkunde an einen päpstlichen Legaten, sondern, um einen Kardinaldiakon, der sich offensichtlich ohne Legationsmandat in Südfrankreich tummelte.

In dieser Dekretale geht es um das Ehepaar Blanchatius und Ermengarda: Blanchatius will sich von seiner Ehefrau trennen. Zu diesem Zweck geben beide vor Gericht an, miteinander verwandt zu sein. Aufgrund des vermeintlichen Eehindernisses trennt der Bischof die Ehe. Im Nachhinein stellt sich allerdings heraus, dass Blanchatius seine Frau durch Schläge misshandelt und gegen ihren Willen zur Falschaussage hinsichtlich der Verwandtschaft gezwungen hatte. Deshalb betraut der Papst nun die Bischöfe von Fréjus und Gap (Départ. Hautes-Alpes) mit dem Fall und weist sie an, das in Trennung lebende Paar wieder zusammenzuführen.<sup>107</sup> Wider Erwarten spricht jedoch einer der beiden Bischöfe die Trennung des Blanchatius von seiner Frau aus, die ihm fünf Söhne geboren und vierzehn Jahre mit ihm gelebt habe. Daraufhin setzt der Papst den Bischof von Arles und den Kardinaldiakon von S. Maria in Vialata als delegierte Richter ein mit der Vorgabe, die Wahrheit sorgfältig und feinfühlig zu erforschen (*veritatem diligenter et subtiliter inquiratis*), und, sobald sie diese gefunden haben, bekannt zu geben. Denn das vorangegangene Urteil sei nichtig, da ja, wenn zwei Richter einen Fall gemeinsam übernehmen, das Urteil ungültig sei, wenn nur einer der beiden richte. Desweiteren erlegt der Papst seinen neuen Richtern auf, nach Abschluss des Verfahrens Blanchatius dazu anzuhalten – wenn erforderlich auch unter Androhung der Exkommunikation – seine Frau Ermengarda wieder wohlwollend aufzunehmen und ihr den erforderlichen matrimonialen Respekt entgegen zu bringen.

Die jüngeren Sammlungen Appendix Concilii Lateranensis und Collectio Casselana, in denen diese Dekretale vorkommt, sind noch nicht in Titel, d.h. nach Schwerpunktthemen, unterteilt,

---

<sup>104</sup> JL 11867. WH 108. *Causam matrimonii, que inter – convenit adhiberi*. Zu diesem Eherechtsfall siehe ausführlich Gisela Drossbach, Eherechtliche Fälschungen als „Ersatznormen“ („normes supplémentères“) in Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts, in: Rolf Große, *L'acte pontifical et sa critique*. 4<sup>ème</sup> rencontre de la Gallia Pontificia (Études et documents pour servir à une Gallia Pontificia 5), Brüssel 2007, S. 215-225.

<sup>105</sup> WH 108 datiert: „Veroli (?) 1170 April 5 – 1171 Sept. 19 ?“. JL 1186 datiert zwischen 20. Dezember 1170 und 8. Januar 1171. Die Dekretale ist den Vatikanischen Registern „libro XII“ entnommen.

<sup>106</sup> Vgl. A. Gouron, *Le cardinal Raymond des Arènes: Cardinalis?*, in: *Revue du droit canonique* 28, 1978, S. 180-192. R. Weigand, *Die Glossen des Cardinalis (Magister Hubald?) zum Dekret Gratians, besonders zu C.27 q.2*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 3, 1973, S. 73-95. Ders., *Die Glossen des Cardinalis - Raimundus de (Harenis) - zu C.16*, in: *Recht im Dienste des Menschen: Eine Festgabe für Hugo Schwendenwein zum 60 Geburtstag*, hrsg. v. K. Lüdicke u.a., Graz 1986, S. 267-83. L. Loschiavo, *Sulle tracce bolognesi del Cardinalis decretista (e legista) del secolo XII*, in: *Manoscritti, editoria e biblioteche dal medioevo all'età contemporanea. Studi offerti a Domenico Maffei per il suo ottantesimo compleanno*, hrsg. V. M. Ascheri, G. Colli, Rom 2006, vol. 2, S. 515-532.

<sup>107</sup> Die Personen in dem behandelten Eheprozess sind wohl kaum nachzuweisen.

doch ist zu erkennen, dass die Dekretale im Kontext weiterer Ehrechtsfälle steht. Die ca. zehn Jahre ältere *Compilatio prima* (ca. 1191) hingegen nimmt diese Dekretale mit anderen zweiundzwanzig Dekretalen unter dem Titel über den delegierten Richter („*De officio et potestate iudicis delegati*“) auf. Die Rubrik, die im *Liber Extra*, dem großen Gesetzbuch Papst Gregors IX. von 1234, hinzukommt, gibt den rechtlichen Gehalt wieder: Wenn ein Fall an zwei Richter delegiert wurde und nur einer der beiden Richter urteilt, ist dieses Urteil ungültig.<sup>108</sup> Damit war ein ursprünglich an einen zweifelhaften Kardinaldiakon adressierter Papstbrief zu einer grundlegenden Norm im Verfahrensrecht avanciert. Man kann wohl auch sagen, dass dieser Dekretale – wohl auch als Beispiel für viele andere – rechtsfortbildende Leistung zukommt.

Zahlreiche weitere Dekretalensammlungen geben Zeugnis von Rechtsfortbildung im Zuge der Sammlung. Die systematische Erschließung und Gruppierung eines seit der Spätantike angewachsenen und zuletzt von Gratian rezipierten Rechtsstoffs war wohl die erste große Leistung des kanonischen Rechts zwischen 1140 und 1234. Dabei kam dem „*Ius novum*“ die Rolle zu, Prozessrecht, Strafrecht und Eherecht als eigene Rechtsgebiete formiert zu haben. Herausragende Bedeutung sollte der um 1190 entstandenen *Compilatio prima* zukommen, die aufgrund ihrer Segmentierung in fünf Bücher und aufgrund ihrer Anstöße für die Ausbildung des Strafrechtes als eigenes Rechtsgebiet zukunftsweisend war. Doch wurde bisher nicht wahrgenommen, dass die knapp zehn Jahre früher entstandene *Francofurtana* die Untergliederung in fünf Teile bereits vorwegnahm. Jedoch besteht zwischen beiden Sammlungen ein Unterschied in Genese und Qualität der Segmentierung. Denn der Verfasser der *Francofurtana* handelte eingangs zuerst über die Materie, die er am besten verstand, nämlich das Eherecht. Dann folgen sein in scholastischer Distinktion erstelltes Normensystem: die Kirche zuerst mit ihren Amtsträgern, sodann deren Prozessrechtsregeln, dann die materiell-rechtlichen Rechtsregeln für die Angelegenheiten, um die prozessiert wird, nämlich Streitigkeiten um Vermögen und Befugnisse und sonstige Rechte, und zum Schluss ein Appendix mit strafrechtlichen Regeln. Diese Teile übernahm die *Compilatio prima*, ordnete sie neu (*iudex, iudicium, clerus, connubia, crimen*) und kategorisierte, systematisierte und differenzierte – vor allem dank neu hinzugewonnenem Dekretalenmaterials.

### III. Die *Collectio Cheltenhamensis* – ein prozessrechtlicher Zusammenhang ist sichtbar

Anders gestaltet sich die Herkunft der *Collectio Cheltenhamensis*, die, so meine Hypothese, ursprünglich aus einer kleinen Ansammlung von Dekretalen bestanden haben dürfte, sozusagen einem *nucleus*, dem später weitere, umfangreichere Teile sowohl angehängt wie auch vorangestellt wurden.<sup>109</sup>

Hochinteressant ist hierbei die Funktion dieses *nucleus* oder dieser „Stammdekretalen“. Denn sie scheinen im wesentlichen verfahrensrechtlichen Inhalts, und an englische, insbesondere auf die Diözese Lincoln beschränkte Adressaten gerichtet zu sein. Eine wesentliche Erweiterung dieses *nucleus* erfolgte wohl mit dem großen Kapitel „*De matrimonio*“, das nach wie

---

<sup>108</sup> *Quinque Compilationes antiquae*, ed. Friedberg, vol. 2, Sp. 162f.: [Rubrik] *Si causa impliciter est delegata duobus, sententia unius non tenet*.

<sup>109</sup> Siehe jetzt ausführlich hierzu: Gisela Drossbach, *Die Collectio Cheltenhamensis: eine englische Decretalensammlung. Analyse beruhend auf Vorarbeiten von Walther Holtzmann †* (*Monumenta Iuris Canonici*, Series B, vol. 10), Città del Vaticano 2014.

vor keine Dekretalen Papst Lucius III. enthält. Diese vor 1181 entstandenen Dekretalen sind aber nun an internationale Adressaten gerichtet und finden sich auch in anderen Dekretalensammlungen. Doch das ursprüngliche verfahrensrechtliche Interesse der „Stammdekretalen“ wird von späteren Bearbeitern der Sammlung erkannt und fortgeführt. Beispielsweise wird der Sammlung ein selbstständiger zivilrechtlicher Traktat vorangestellt, der den Titel „Incipit summa de testibus magistri G.“ trägt und themenspezifische Auszüge aus dem Decretum Gratiani enthält. Auch eine Glossenschicht der Cheltenhamensis beschäftigt sich fast ausschließlich mit prozessrechtlichen Fragen, insbesondere dem Stellenwert der Zeugenbefragung.

#### **IV. Religionsübergreifende entwicklungsgeschichtliche Vergleichspunkte bleiben Forschungsdesiderat**

Aufgrund dieser neuen Sichtweise meine ich, dass die Genese, Herkunft sowie primäre Funktionen von Dekretalensammlungen künftig aus einer, wie hier dargelegt, umfassenderen Perspektive heraus gesehen werden können, als dies bisher möglich war.<sup>110</sup>

Fasst man zusammen, was „Dekretalennormativität“ bedeutet, ist primär festzuhalten, dass das Dekretalenrecht des 12. Jahrhunderts zu großen Teilen erwachsen ist aus gutachterlichen Stellungnahmen der Päpste und deren Instruktionen für delegierte Richter sowie aus päpstlichen Grundsatzurteilen im Zusammenhang konkreter Fallkonstellationen, die sodann gesammelt und systematisiert in umfangreichen Rechtssammlungen zur Anwendung kamen. Während in der Zeit vor der päpstlichen Dekretalenflut eine unbekannte Einheitlichkeit des Rechts durch das Decretum Gratiani erreicht wurde, erfolgten Rechtsänderungen einschneidender Art erst durch das *ius novum* der Dekretalen. Unter Dekretalennormativität ist also die Einzelfallsentscheidung zu verstehen, eine Art Rechtsetzungsrecht der Päpste. Der im 12. Jahrhundert erkennbare Prozess der zunehmenden Verschriftlichung dieses Rechts endet bei der Entstehung der päpstlichen Gesetzbücher im 13. und 14. Jahrhundert. Diese werden Vorbild für weltliche Gesetzeswerke, so dass Max Weber zutreffend das kanonische Recht der Kirche als Wegbereiter für moderne Rechtsrationalität kennzeichnen konnte.<sup>111</sup> Dieser Rationalisierungsprozesses im mittelalterlichen Kirchenrecht sucht meines Erachtens vergeblich einen Vergleich mit den anderen in diesem Band vorgestellten Religionen. Mit der Entstehung der Rechtsschulen ab ca. 1140 und der Universitäten zu Beginn des 13. Jahrhunderts entwickeln sich Theologie und Jurisprudenz bzw. gelehrtes Recht in unterschiedlichen Bahnen.

---

<sup>110</sup> Zur traditionsreichen „älteren“ Dekretalenforschung siehe künftig Drossbach, Decretals and Papal Lawmaking, in: John Wei, Anders Winroth (Ed.), Cambridge History of Medieval Canon Law (in Bearb.).

<sup>111</sup> Max Weber, Rechtssoziologie, hrsg. von J. Winckelmann, Soziologische Texte, Bd. 2, Darmstadt – Neuwied 1960, S. 236-239.